



Vereinbarung
über die Teilnahme an der Kalkulation
von Investitionskosten in Krankenhäusern für Zwecke gem.
§ 10 KHG

zwischen

dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH, Auf dem Seidenberg 3, 53721 Siegburg,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Frank Heimig,

– nachfolgend „**InEK**“ genannt –

und

– nachfolgend „**Krankenhaus**“ genannt.

Präambel

Mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) hat der Gesetzgeber einen Entwicklungsauftrag zur Reform der Investitionsfinanzierung vorgegeben. Nach § 10 KHG soll eine Investitionsförderung durch leistungsorientierte Investitionspauschalen ermöglicht werden. Dazu sind auf der Grundlage einer Kalkulation in einer sachgerechten Auswahl von Krankenhäusern Investitionsbewertungsrelationen zu ermitteln, die den Investitionsbedarf der voll- und teilstationären Leistungen pauschaliert abbilden.

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben in einer Grundsatzvereinbarung die Grundstrukturen zur Kalkulation der Investitionsbewertungsrelationen gem. § 10 KHG festgelegt. Die Kalkulation stützt sich auf die Daten aus der Datenlieferung gemäß § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) sowie auf Daten einer gesonderten Kalkulationserhebung.

Das Krankenhaus möchte dem InEK auf Basis von § 10 Abs. 2 KHG Daten für die Entwicklung und Kalkulation bundeseinheitlicher Investitionsbewertungsrelationen übermitteln. Die Verpflichtung des Krankenhauses zur Übermittlung von Daten gemäß § 21 KHEntgG bleibt hiervon unberührt.

Für die frist- und qualitätsgerechte Übermittlung der hier vertragsgegenständlichen Daten erhält das Krankenhaus gemäß der Grundsatzvereinbarung der Vertragsparteien auf Bundesebene auf Basis des § 17b Abs. 5 KHG eine pauschalierte Vergütung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Ziel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Gewinnung, Qualitätssicherung und kontinuierliche Verbesserung der erforderlichen Datengrundlagen für die Entwicklung und Kalkulation bundeseinheitlicher Investitionsbewertungsrelationen gemäß § 10 Abs. 2 KHG auf Basis deutscher Kalkulationsdaten.

§ 2 Datenerhebung

1. Das Krankenhaus übermittelt dem InEK Kalkulationsdatensätze, Informationen zur Kalkulationsgrundlage und ergänzende Verfahrensinformationen nach Maßgabe dieser Vereinbarung:
 - a) Kalkulationsdatensatz
Der Kalkulationsdatensatz enthält die fallbezogenen und investitionsbezogenen Daten nach Maßgabe der aktuellen Fassung des eigens für die Datenerhebung zur Kalkulation von Investitionsbewertungsrelationen definierten Datensatzes. Die jeweils gültige Fassung der Datensatzbeschreibung wird auf der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) zur Verfügung gestellt. Die im Datenlieferungsjahr 2012 benötigten fallbezogenen und investitionsbezogenen Daten sind dieser Vereinbarung beispielhaft als **Anlage 1** beigefügt.

- b) Informationen zur Kalkulationsgrundlage
Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage enthalten über den Kalkulationsdatensatz nach lit. a) hinausgehende Strukturdaten sowie grundlegende Angaben zur Kalkulationsbasis auf Kosten-, Leistungs- und Verfahrensebene. Die im Datenlieferungsjahr 2012 benötigten Informationen sind dieser Vereinbarung beispielhaft als **Anlage 2** beigefügt.
 - c) Ergänzende Verfahrensinformationen
Zur Optimierung des Betreuungsprozesses während der Kalkulationsphase übermittelt das Krankenhaus standardisierte, ergänzende Verfahrensinformationen. Dazu gehören insbesondere die Checkliste zur Teilnahme an der Kalkulation (**Anlage 3**) und die Teilnahmeerklärung.
2. Das Krankenhaus hat die Kostendaten gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) dieser Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Handbuchs zur Kalkulation von Investitionskosten (nachfolgend: Kalkulationshandbuch) und den ergänzend bereitgestellten gültigen Dokumenten zu erheben. Die jeweils gültige Fassung des Kalkulationshandbuchs sowie das Kalkulationshandbuch ergänzende Dokumente werden auf der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) zur Verfügung gestellt.
 3. Die Kostendaten sind vom Krankenhaus für die im Bezugszeitraum der Kalkulation durchgeführten Investitionsmaßnahmen zu erheben und aufzubereiten. Alle fallbezogenen Daten sind für ein abgeschlossenes Kalenderjahr (Datenjahr) für die in diesem Kalenderjahr entlassenen Fälle zu erheben und aufzubereiten. Die Übermittlung an das InEK erfolgt in dem auf das Datenjahr folgenden Kalenderjahr (Datenlieferungsjahr) zu den in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung genannten Fristen.

§ 3 Datenübermittlung

1. Das Krankenhaus übermittelt den gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) dieser Vereinbarung geforderten Kalkulationsdatensatz maschinenlesbar elektronisch in dem vom InEK definierten Datensatzformat verschlüsselt an das InEK (Mail-Adresse: Investition@datenstelle.de). Der zu verwendende Schlüssel sowie eine Verschlüsselungshilfe stehen zum Herunterladen auf der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) zur Verfügung. Werden die Daten auf einem physischen Datenträger (z.B. CD-ROM) übermittelt, ist ein gesicherter Transportweg zu nutzen (z.B. als Einschreiben mit Rückschein).
2. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage sowie die ergänzenden Verfahrensinformationen sind in einem vom InEK vorgegebenen Datensatzformat an das InEK zu übermitteln. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage können bei der Übermittlung verschlüsselt werden; das InEK stellt hierfür einen entsprechenden Schlüssel zur Verfügung.
3. Die Daten sind fristgerecht zu übermitteln. Nicht fristgerecht eingegangene Datenlieferungen können vom InEK abgewiesen werden.
 - a. Die Kalkulationsdatensätze sind zum 31. Juli des Datenlieferungsjahres zu übermitteln. Korrekturlieferungen müssen bis spätestens zum 15. September (12 Uhr) des Datenlieferungsjahres erfolgen.
 - b. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage sind zum 31. Juli des Datenlieferungsjahres, spätestens aber 2 Tage vor Lieferung der Kalkulationsdatensätze zu liefern.

- c. Werden im Rahmen von Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen ggf. Korrekturlieferungen erforderlich, sind diese innerhalb der vom InEK benannten Fristen zur Korrekturlieferung zu übermitteln. Eine Fristverlängerung über den 15. September (12 Uhr) des Datenlieferungsjahres hinaus ist ausgeschlossen.

§ 4 Durchführung und Prüfung

1. Das Krankenhaus wird für die Wahrnehmung der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben eine verantwortliche Projektleitung (**Anlage 4**) bestellen und in der Geschäftsführung bzw. Krankenhausleitung regelmäßig eine Beurteilung des Projektstandes zur Sicherung des Projekterfolgs vornehmen. Änderungen in der Projektleitung werden dem InEK unverzüglich mitgeteilt.
2. Das Krankenhaus kann sich zur Unterstützung der Kalkulation Dritter bedienen, bleibt jedoch Leistungsverpflichteter aus dieser Vereinbarung. Das InEK ist unverzüglich über die Beauftragung eines Dritten und dessen Integration in das Kalkulationsprojekt zu unterrichten. Die Informationspflichten des Krankenhauses gegenüber dem InEK sowie insbesondere die Verantwortung für die Plausibilität der Gesamtdaten des Krankenhauses nach dieser Vereinbarung können nicht an einen Dritten übertragen werden. Das Krankenhaus ist verpflichtet, die an den Dritten übergebenen Daten zur Prüfung der Datenplausibilität auf Verlangen an das InEK zu übermitteln.
3. Das InEK unterstützt das Krankenhaus durch die Bereitstellung von Informationen und regelmäßige Erfahrungsaustausche.
4. Das InEK führt zur Beurteilung der Datenvalidität Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen für alle Datenlieferungen des Krankenhauses durch. Dabei wird auch die Integrität der Gesamtdaten des Krankenhauses geprüft. Das Krankenhaus erhält Rückmeldungen über die Ergebnisse der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen in Form eines Protokolls.
5. Das Krankenhaus prüft die in den Protokollen aufgezeigten Auffälligkeiten auf Fehler und nimmt ggf. Korrekturen vor. Korrigierte Daten werden innerhalb der Korrekturfrist erneut übermittelt. Über Art und Umfang der Korrekturen können Absprachen mit dem InEK getroffen werden. Das Krankenhaus erteilt alle für die Beurteilung der Datenlieferung erforderlichen Auskünfte. Die Auskünfte erstrecken sich unter anderem auf die im Bezugszeitraum der Kalkulation durchgeführten Investitionsmaßnahmen.
6. Für die Gewährung der pauschalierten Vergütung gemäß § 7 dieser Vereinbarung sind die Vollständigkeit der Datenlieferung sowie die Datenqualität der jeweils letzten Datenlieferung innerhalb der Korrekturfrist maßgeblich. Vom InEK nicht akzeptierte Daten erfüllen nicht die erforderliche Datenqualität. Das InEK wird die Daten des Krankenhauses nach im Übrigen freiem Ermessen nur dann akzeptieren, wenn deren Validität auf Basis der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen belegt ist.

7. Das InEK ist dazu verpflichtet, die empfangenen Daten ausschließlich nach der Maßgabe dieser Vereinbarung sowie unter Achtung der einschlägigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben zu verwenden und nicht Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten eine Einsichtnahme zu ermöglichen.

§ 5 Zweckbindung

1. Eine Verwendung von Daten erfolgt ausschließlich für die Entwicklung und Kalkulation bundeseinheitlicher Investitionsbewertungsrelationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des KHG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen erfolgt ausschließlich durch das InEK. Das InEK stellt bei allen Veröffentlichungen sicher, dass die Herstellung eines Bezugs der veröffentlichten Daten zu dem jeweiligen Krankenhaus hierbei ausgeschlossen ist (Anonymisierung).
3. Unbeschadet der Pflicht des InEK zur Anonymisierung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung erklärt sich das Krankenhaus damit einverstanden, dass der Name und Sitz des Krankenhauses sowie die Tatsache der Teilnahme an der Kalkulation in Veröffentlichungen oder Bekanntgaben des InEK genannt wird.
4. Anderweitige Verarbeitungen und Nutzungen sind unzulässig.

§ 6 Datenschutz

1. Die Beachtung des Datenschutzes erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Bei der Veröffentlichung von Daten wird eine Identifikation des Krankenhauses durch eine geeignete Pseudonymisierung und Anonymisierung ausgeschlossen.
3. Eine Speicherung von Datensätzen ist nur für den Umfang und die Dauer der zweckgebundenen Verwendung zulässig.

§ 7 Pauschalierte Vergütung

1. Das Krankenhaus erhält für die erfolgreiche Teilnahme an der Kalkulation unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung eine pauschalierte Vergütung in Abhängigkeit vom Umfang und Qualität der übermittelten Datensätze in Anlehnung an Tabelle 1:

Pauschale	Größenordnung in €
III.	ca. 8.000
II.	ca. 10.000
I.	ca. 12.000

Tabelle 1: pauschalierte Vergütung für erfolgreiche Kalkulationsteilnahme

Die angegebenen Werte dienen der Orientierung. Die Höhe der pauschalierten Vergütung wird für jedes Datenjahr neu durch das InEK nach Maßgabe der Selbstverwaltungsparteien gemäß § 17b Abs. 5 KHG berechnet. Basis der pauschalierten Vergütung ist der Zuschlagsanteil „Kalkulation“ am jährlichen Gesamtaufkommen des allgemeinen Systemzuschlags, den alle Krankenhäuser an das InEK zu zahlen haben und dessen Höhe jährlich durch Vereinbarung der Selbstverwaltungsparteien nach § 17b Abs. 5 KHG neu festgesetzt wird.

Jede erfolgreiche Datenlieferung wird nach ihrem Umfang und ihrer Qualität mit Punkten bewertet. Der Vergütungsanteil „Umfang der Datenlieferung“ und der Vergütungsanteil „Qualität der Datenlieferung“ gehen mit jeweils 50% in die Gesamtbewertung ein. Folgende Bewertungskriterien werden herangezogen (Tabelle 2):

Vergütungsanteil "Umfang der Datenlieferung"

Gesamtzahl der akzeptierten Modulwerte	Gewicht	Ausprägung	Punkte
	1	hoch	3
		mittel	2
		gering	1

Vergütungsanteil "Qualität der Datenlieferung"

Erläuterungen/Korrekturen des KH zu vom InEK benannten Modulen sind erfolgt	Gewicht	Ausprägung	Punkte
	0,4	vollumfänglich	3
		umfänglich	2
		zufriedenstellend	1
mangelhaft		0	

Ergänzende Informationen (KGI, Checkliste) wurden bereitgestellt	Gewicht	Ausprägung	Punkte
	0,2	vollumfänglich	3
		umfänglich	2
		zufriedenstellend	1
mangelhaft		0	

Bedeutung der Modulwerte für die Kalkulation	Gewicht	Ausprägung	Punkte
	0,4	herausragend	3
		besonders	2
allgemein		1	

Tabelle 2: Bewertungskriterien für die pauschalierte Vergütung

Die pauschalierte Vergütung wird auf Basis der zusammengefassten Bewertungspunkte wie folgt gewährt (Tabelle 3):

Pauschale	Bewertungspunkte	
	von	bis
III.		1
II.	>1	2
I.	>2	

Tabelle 3: Bewertungspunkte je pauschalierter Vergütung

2. Voraussetzungen für die Gewährung der pauschalierten Vergütung sind die fristgerechte Lieferung der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Daten und das Erreichen der hinter den Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen liegenden Qualitätsanforderungen.
 - a. Die pauschalierte Vergütung wird auf Basis der Ergebnisse der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung für vom InEK akzeptierte Daten gewährt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Krankenhaus nur dann einen Anspruch auf eine pauschalierte Vergütung hat, wenn mindestens 85% der von dem Krankenhaus übermittelten Kalkulationsdaten gemäß § 2 Abs.1 lit. a) dieser Vereinbarung bis zum 15. September des Datenlieferungsjahres durch das InEK nach Abschluss der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung akzeptiert worden sind. Jedes Unterschreiten dieser prozentualen Mindestgrenze der akzeptierten Kalkulationsdaten hat zur Folge, dass der Anspruch des Krankenhauses auf eine pauschalierte Vergütung für das entsprechende Datenjahr entfällt. Dies gilt auch dann, wenn sich bei einer späteren Prüfung der Kalkulationsdaten gemäß § 2 dieser Vereinbarung die Daten als für die Entwicklung und Kalkulation bundeseinheitlicher Investitionsbewertungsrelationen nicht verwendbar erweisen und deren ursprüngliche Akzeptanz sich auf unrichtige oder unvollständige Informationen des Krankenhauses gründet (Zurückweisung der Datensätze) und die Zurückweisung der Datensätze dazu führt, dass insgesamt weniger als 85% der vom Krankenhaus übermittelten Daten gemäß § 2 dieser Vereinbarung nach Abschluss der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen akzeptiert worden sind.
 - b. Ein Anspruch auf pauschalierte Vergütung besteht nicht, wenn das Krankenhaus keine Informationen zur Kalkulationsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) dieser Vereinbarung übermittelt und aufgrund dieser fehlenden Informationen die Plausibilität der Gesamtdaten des Krankenhauses durch das InEK nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.
 - c. Ein Anspruch auf pauschalierte Vergütung besteht nicht, wenn wegen im Rahmen der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung festgestellter schwerwiegender Auffälligkeiten die Plausibilität der Gesamtdaten des Krankenhauses nach dieser Vereinbarung durch das InEK nicht mehr einwandfrei festgestellt werden kann.
 - d. Ein Anspruch auf pauschalierte Vergütung besteht ebenfalls nicht, wenn das Krankenhaus die für das InEK erforderlichen Auskünfte gem. § 4 Abs. 5 dieser Vereinbarung nicht erteilt.

3. Nimmt das Krankenhaus in mehreren aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils erfolgreich an der Kalkulationserhebung teil, erhält das Krankenhaus eine pauschalierte Sondervergütung für die mehrfache erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe von Tabelle 4:

Anzahl Jahre aufeinanderfolgender, erfolgreicher Kalkulationsteilnahme	Sondervergütung als Zuschlag zur pauschalierten Vergütung nach Tabelle 1
3	50 %
6	60 %
9	70 %
ab 12	80 %

Tabelle 4: pauschalierte Sondervergütung

Besteht in einem Kalenderjahr kein Anspruch auf pauschalierte Vergütung nach den Bestimmungen von Ziffer 2, wird die Abfolge aufeinanderfolgender erfolgreicher Kalkulationsteilnahmen unterbrochen.

4. Das Krankenhaus verpflichtet sich, gegenüber dem InEK eine Bankverbindung für die Auszahlung anzugeben (**Anlage 4**) und Änderungen der Bankverbindung dem InEK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Zahlung an das Krankenhaus erfolgt spätestens bis Ende des Datenlieferungsjahres, jedoch nicht vor dem 15. November.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann sowohl vom Krankenhaus als auch vom InEK jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bonn.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung oder der Lücke eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH

Krankenhaus

Ort, Datum

Ort, Datum